

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern
Marktplatz 30a
4001 Basel

gleichstellung@bs.ch

Basel, 20. Oktober 2021

frauenrechte beider basel (frbb)

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zum kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG)

- ⇒ **Nein zum Gesetzesentwurf und der entsprechenden Verwässerung des bestehenden EG GIG!**
- ⇒ **JA zu einer separaten eigenständigen rechtlichen Grundlage für LGBTI Menschen!**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren,

frauenrechte beider basel (frbb) begrüsst es, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen. Seit mehr als 100 Jahren setzt sich *frbb* konsequent für die politischen, ökonomischen und sozialen Rechte der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung, nämlich der Frauen, ein. Dies ungeachtet der jeweiligen sexuellen Orientierung.

Dank der Kantonsverfassung Basel-Stadt §9 und dem kantonalen Einführungsgesetz GIG §22 sowie der entsprechenden kantonalen Verordnung kann sich die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern Basel-Stadt (GFM) seit 1992 mit der wirksamen Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter befassen. Trotz sehr begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen hat sie seither in vielen Belangen gesetzliche Verbesserungen in Bildung, Erwerb und Familie für die Basler Bevölkerungsmehrheit, die Frauen, initiiert und dabei vieles erfolgreich erreicht.

Doch nach wie vor ist die weibliche gegenüber der männlichen Bevölkerung massiv benachteiligt. Wir erinnern an noch immer vorhandene Lohndiskriminierungen, geringere Karrierechancen, Probleme von Vereinbarkeit Beruf und Familie, Diskriminierung bei der Altersvorsorge und die gesellschaftlich notwendige, jedoch unbezahlte Care-Arbeit, welche vor allem von Frauen geleistet wird.

Mit dem bestehenden kantonalen KGIG können diese frauenspezifischen Diskriminierungen langfristig behoben werden, immer mit dem Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dies ist nur möglich, wenn die Abteilung GFM nach wie vor vollumfänglich über die jetzigen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen kann.

Weshalb wir die Inkludierung der LGBTI-Menschen und Menschengruppen ins bestehende Kantonale Gleichstellungsgesetz ablehnen:

Anders als bisher müssen wir nach dem neuen Gesetz – absurderweise – erst einmal definieren, weshalb wir uns als Frauen verstehen, um Anspruch auf Gleichstellung zu haben.

Diskriminiert werden wir zudem nicht, wie im Gesetz unterstellt, aufgrund unseres Selbstbildes oder unserer Selbstdarstellung, sondern wegen den Vorstellungen, die sich die uns diskriminierende Person von uns macht.

Die Umschreibung der Definition von Geschlecht in Paragraph 2 lit. c) u.a. über das Erscheinungsbild mit Kosmetika oder Modeaccessoires ist sanft ausgedrückt peinlich und effektiv sexistisch. Diese Definition über Äusserlichkeiten wirft uns Frauen wieder zurück und dies steht in entschiedenem Widerspruch zu der in den letzten Jahren erfolgten äusserlichen Angleichung von Frauen und Männern, resp. allen Geschlechtern, z.B. in der Alltagskleidung (Sneakers, Jeans, T-Shirt etc.).

Somit werden wir damit stärker in unsere geschlechtliche Identität integriert, was im Widerspruch zu dem steht, was die BefürworterInnen der Revision begrüssen, nämlich den Schritt aus der Geschlechterbinarität.

Zudem entstehen durch die Definition der Geschlechtsmerkmale Widersprüche, wie z.B. in Abs. 1 Hormone und in den Abs. 2 und 3 äussere Wirkung oder eigene empfundene Identität. (So kann beispielsweise bei Sportwettkämpfen ein Interessensgegensatz zum Tragen kommen.)

Die ausführliche Definition von Geschlecht soll zwar weitere diskriminierte Gruppen in die Antidiskriminierungsmassnahmen einschliessen, bezweckt aber vor allem auch den Ausschluss der Anderen (Behinderte, Religiöse, People of colour, Menschen mit von der Norm abweichende Lebensformen etc.), deren Diskriminierung bloss als Begleiterscheinung der geschlechtlichen Ungleichbehandlung mitberücksichtigt werden soll.

Die Neudefinition des Geschlechts im Entwurf kann auch insofern problematisch werden, da das Kantons- und auch das übergeordnete Bundesrecht bei der Formulierung von Rechten und Pflichten nach wie vor auf die Geschlechterbinarität abstellt, so selbst auch der hier zur Diskussion stehende Gesetzesentwurf etwa unter 3. *Besondere Bestimmungen* § 8 Abs. 2 aber auch § 13 ff. (Schlichtungsverfahren).

Deshalb fordert *frbb*:

1.
 - a. **Beibehaltung des aktuellen kantonalen Gleichstellungsgesetzes (EG GIG BS)**
 - b. **Kein Mittelabbau bei der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern, BS**

2.
 - a. **Es ist unerlässlich, dass Menschen aus den LGBTI-Gruppen eine stärkere rechtliche Verankerung ihrer Rechte im Sinne der Revision erhalten – jedoch in einer separaten rechtlichen Festschreibung.**
 - b. **Für die Umsetzung (neue Stelle) werden neue Finanzmittel gesprochen**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Gerne beantworten wir Ihre Rückfragen.

Freundliche Grüsse

Für den *frbb*-Vorstand



Annemarie Heiniger